

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung
<b>Herausgeber:</b>	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
<b>Band:</b>	63 (1988)
<b>Heft:</b>	6
<b>Vorwort:</b>	Vorwort des Redaktors
<b>Autor:</b>	Hofstetter, Edwin

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# VORWORT DES REDAKTORS

## Unsere Wehrpflicht wird durchlöchert

Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten eine Botschaft zur Teilrevision des Militärstrafgesetzes und des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, womit eine Entkriminalisierung der Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen vorgeschlagen wird. Die beantragten Änderungen sehen vor, dass im Falle von religiöser oder ethischer Dienstverweigerung die bis anhin ausgesprochene Gefängnis- oder Haftstrafe durch eine «Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse» ersetzt werden könne. Diese Art der Verurteilung sollte nicht in das Zentralstrafregister eingetragen werden. Der Nationalrat wird als erster voraussichtlich in der Sommersession darüber beraten.

Volk und Stände lehnten 1984 zum zweitenmal in sechs Jahren die Einführung eines Zivildienstes klar ab. Der Bundesrat beantwortete im gleichen Jahr verschiedene parlamentarische Vorstösse so, dass er bemüht sei, nach Lösungen zur Entschärfung der Dienstverweigererfrage im Rahmen der Bundesverfassung zu suchen. Das nun vorgeschlagene Verlegenheitsmodell wird kaum zur Entschärfung des Problems beitragen. Dass der Vollzug der «Arbeit im öffentlichen Interesse» außerhalb der Gesamtverteidigung erfolgen und der Kontrolle durch das EMD entzogen werden soll, verspricht nichts Gutes. Damit wird ein grosser Schritt in Richtung des vom Volk in den Jahren 1977 und 1984 mit aller Deutlichkeit abgelehnten Zivildienstes gemacht. Mit Erstaunen vernahm der Fernsehzuschauer anlässlich einer kürzlich ausgestrahlten Sendung, dass viele Dienstverweigerer die in der Gesetzesänderung vorgesehene Abgeltung nicht respektieren würden. Die Auseinandersetzung und das von den Medien hochgejubelte Erbarmen gehen so oder so weiter. Die heute schon wohlwollende Praxis bei der Bewilligung von waffenlosem Dienst würde durch die neue Gesetzesregelung unnötigerweise konkurrenzieren. Wer wirklich nichts für unser Land tun will, verdient die vorgeschlagene Schonung nicht. Gewissensgründe können zu leicht Vorwände für Drückeberger werden. Diese Leute würden sich bei der Arbeit im öffentlichen Interesse kaum sehr einsatzfreudig und brauchbar zeigen.

Eine gute Idee ist es, den Militärdienst für Waffenlose um 6 bis 20 Tage zu verlängern. Wer den Waffendienst aus religiösen oder ethischen Gründen verweigert, kann damit seine Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit unter Beweis stellen. Nur ist das Mass des zusätzlich zu leistenden Dienstes bedenklich klein.

Als heilosen Pakt mit dem Psychiater bezeichnete selbst Radio DRS 1 im Sendetitel das Sichdrücken vom Militärdienst mit einem psychiatrischen Gutachten. Dass es relativ einfach ist, ein derartiges Zeugnis beizubringen, konnte der Schilderung eines Verweigerers über seinen Weg zur «blauen» Dienstbefreiung entnommen werden. Selbst das Bundesamt für Sanität hat eine Liste von Psychiatern, die sich für solche Gutachten zur Verfügung halten. Gegen 5000 Wehrpflichtigen – mehr als zehnmal sovielen wie verurteilten Dienstverweigerern – gelingt es jährlich, sich «blau» vom Dienst zu befreien. Auch der Weg über die sogenannte ärztlich geführte Abklärungsstation endet für zu viele Rekruten in der Befreiung vom Militärdienst. Vielleicht sollte man sich im EMD etwas ernsthafter mit dem Problem der «blauen» Dienstbefreiung und den vertrauenswürdigen bzw. -unwürdigen Ärzten befassen. Das würde von den ihre Pflicht erfüllenden Wehrmännern und freiwilligen Angehörigen der Frauendienste besser verstanden als die vorgeschlagene Erleichterung für die Dienstverweigerer.

Meiner Ansicht nach ist der vorgeschlagene Weg der zivilen Ersatzarbeit für die Verweigerung des Militärdienstes mit Artikel 18 unserer Bundesverfassung und den zwei abgelehnten Volksinitiativen nicht vereinbar. Sollten sich die Räte gegen alle Erwartungen trotzdem für den bundesrätlichen Vorschlag entscheiden, ist alles dafür zu tun, dass das Volk aufgrund eines Referendums darüber entscheiden kann. Es geht um die Durchlöcherung eines für unseren Staat sehr wichtigen Artikels der Bundesverfassung. Für die Weiterführung der Salamitaktik gegen die allgemeine Wehrpflicht habe ich kein Verständnis

Edwin Hofstetter

NB: in seinem Buch «Wehrpflicht und Militärdienstverweigerung» (2. erw Auflg setzt sich Theodor Wyder mit den Verweigerungsfragen auseinander.